

WIE ERFOLGT DIE OFFENLEGUNG?

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Um eine weitgehende Transparenz zu erreichen, soll die **Offenlegung individuell** – d.h. unter persönlicher Nennung der Empfänger – erfolgen. Dies bedingt die Einwilligung der angesprochenen Personen oder Organisationen in die Offenlegung. Dazu müssen die Zusammenarbeitsverträge zwischen den Firmen und diesen Fachpersonen und -organisationen mit entsprechenden **Einwilligungsklauseln ergänzt** werden. Aus diesem Grund stehen die Firmen aktuell im Kontakt mit diesen Akteuren.

www.scienceindustries.ch/pkk



Pharma-Kooperations-Kodex (PKK)

Offenlegung geldwerter Leistungen
der Pharmaindustrie

WORUM GEHT ES?

Am 24. Juni 2013 verabschiedete die European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) ihren neuen Offenlegungskodex (EFPIA Disclosure Code).

Gestützt darauf erarbeitete **scienceindustries** als zuständiger Mitgliedverband von EFPIA in der Schweiz den **Pharma-Kooperations-Kodex (PKK)**, der per Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die Partnerverbände Intergenerika, Interpharma und vips haben dem PKK ebenso zugestimmt.

WOZU HABEN SICH DIE FIRMEN VERPFLICHTET?

Ab 2016 legen die Unterzeichnerfirmen auf ihren Webseiten alljährlich und öffentlich zugänglich die geldwerten Leistungen offen, welche sie im Vorjahr (erstmalig im 2015) Fachpersonen (v.a. Ärzten und Apothekern) sowie Gesundheitsversorgungs-Organisationen (v.a. Spitälern und Forschungsinstituten) gewährt haben.

WELCHE LEISTUNGEN WERDEN OFFENGELEGT?

Geldwerte Leistungen im Sinne des PKK sind direkt oder indirekt gewährte Abgeltungen im Zusammenhang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Humanmedizin. Offengelegt werden Abgeltungen u.a. für Beratungs- und Dienstleistungen, finanzielle Unterstützungen von Forschung und Entwicklung im Gesundheitsbereich sowie Kostenbeiträge für die Teilnahme von Fachpersonen an Veranstaltungen.

Nur wenige geldwerte Leistungen sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen, wie:

- handelsübliche Abgeltungen für Fachpersonen bei der Bestellung und Lieferung von Arzneimitteln
- unentgeltliche Abgabe von Arzneimittelmustern an Fachpersonen im Rahmen behördlicher Empfehlungen
- Informations- und Ausbildungsmaterialien von bescheidenem Wert
- Bezahlung von Mahlzeiten (inkl. Getränke)

